

# Non-Fungible Tokens und Kryptokunst

Non-Fungible Tokens sind derzeit in aller Munde. Was macht sie so besonders und welche urheber- und aufsichtsrechtlichen Fragestellungen werfen sie auf?

**A**nders als Kryptowährungen sind NFTs einmalig und nicht austauschbar (nicht fungibel, wie schon der Name erahnen lässt). Einer der Anwendungsbereiche von NFTs ist die Tokenisierung digitaler Kunstwerke. Tokenisierung meint die Verbriefung von Rechten und Rechtsverhältnissen durch Implementierung eines Datensatzes auf der Blockchain. Der Inhaber erhält auf diese Weise ein quasi fälschungssicheres digitales Authentizitätszertifikat. Mittels Tokenisierung können somit digitale Kunstwerke durch die Bindung an einen Token abgesichert und ihre Einzigartigkeit garantiert werden. Die Implementierung eines NFT ändert jedoch nichts an dem Urheberrecht *per se*, das an den digitalen Werken selbst besteht.

**KNACKPUNKTE IM URHEBERRECHT?** Plakativ gesprochen unterscheidet sich ein digital erzeugtes Bild aus urheberrechtlicher Sicht kaum von einem analogen Bild. Ist das digitale Kunstwerk als eigentümliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zu qualifizieren, stellt sich die Frage nach dem Urheber und den – für den Käufer des NFT – relevanten Nutzungsrechten.

Das UrhG sieht für den Schöpfer eines Werkes ein Bündel an Rechten vor. Von besonderem Interesse für den Schöpfer eines (Kunst-)Werkes ist vor allem die Veräußerung desselben. Das Urheberrecht *per se* kann unter Lebenden nicht übertragen werden; die einzige Möglichkeit einem etwaigen Dritten Rechte an einem Werk zu verschaffen liegt darin, gewisse Nutzungsrechte einzuräumen. Ist der Verkäufer des NFT zugleich Urheber des Kunstwerks, sind im Zuge des Token-Verkaufs aus urheberrechtlicher Sicht (nur) die Nutzungsrechte zu regeln. Fallen Verkäufer und Urheber auseinander und sind möglicherweise noch Verwertungsgesellschaften oder Verlage zwischengeschaltet, wird die Sache ein wenig komplexer, da auch der Umfang der im Voraus an die Verwertungsgesellschaft bzw. an den Verlag abgetretenen Rechte zu berücksichtigen ist. Die Verwertungsrechte, die am häufigsten im Zusammenhang mit digitalen Kunstwerken und NFTs betroffen sein werden, sind das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- sowie das Zurverfügungstellungsrecht (§§ 15, 16, 18a UrhG). Darüber hinaus können vor allem auch das Bearbeitungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Wiedergabe einschlägig sein.

**TIPPS FÜR NFT-KÜNSTLER.** Für die Praxis empfehlen wir – wie auch für Werke in der analogen Welt – klare, umfassende, schriftliche Vereinbarungen über den Umfang der Nutzungsrechte zu treffen. Gerade durch die Nachverfolgung via Blockchain können Nutzungsrechte (plus Folgerechte für Künstler) via Smart Contracts abgebildet werden. Zudem sollte sowohl an alle absehbaren und möglichen zukünftigen Nutzungsarten als auch an etwaige sachliche, territoriale und zeitliche Beschränkungen gedacht werden. Im Verhältnis Künstler – Plattform – Käufer muss freilich geklärt werden, ob eine exklusive Nutzung (Werknutzungsrecht) oder eine nicht exklusive Nutzung (Werknutzungsbewilligung) vereinbart wird. Soll dem Käufer eines digitalen Kunstwerks etwa eine eigentümerähnliche Stellung eingeräumt werden, ist ein exklusives, zeitlich und örtlich unbeschränktes, übertragbares und unterlizenzierbares Werknutzungsrecht ratsam. Je weiter Urheber allerdings in ihren Verwertungsrechten eingeschränkt werden, desto kostspieliger wird es wohl für den Käufer. Auch ist im Hinblick auf die EU-Richtlinie zum Digital Single Market (nationale Umsetzung bis 7. Juli 2021) auf eine angemessene und verhältnismäßige Vergütung des Urhebers zu achten.

**PFLICHTEN FÜR NFT-PLATTFORMEN?** Zudem sind viele aufsichtsrechtliche Fragen noch nicht geklärt. Der Handel mit (digitalen wie analogen) Kunstwerken unterliegt als geldwäschegerechtes Geschäft strengeren Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Neben der aufsichtsrechtlichen Einordnung des Handels mit NFT-Kunstwerken unter die österreichische Gewerbeordnung (GewO) sieht der noch nicht veröffentlichte Entwurf der FATF-Guidelines vor, dass Personen, die Handel von NFTs betreiben, als „Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“ zu qualifizieren seien und etwa wie Exchanges nochmals erhöhten Sorgfaltspflichten zur Geldwäscheprevention unterliegen, samt Registrierungspflicht der NFT-Plattformen wie „Dienstleister in Bezug auf virtuelle Währungen“. Ob die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) dieser Empfehlung folgen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Hype rund um Kunst-NFTs hin oder her: Die rechtlichen und praktischen Konsequenzen der Registrierungspflicht wären für diese neue Kunstform enorm. Derzeit ist zumindest von den AML-Sorgfaltspflichten der GewO auszugehen.



Arthur Stadler, Jacqueline Bichler und  
Lukas Ragl (v. o.).  
STADLER VÖLKE Rechtsanwälte

**STADLER VÖLKE**  
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Stadler Völkel  
Rechtsanwälte GmbH  
Seilerstätte 24  
1010 Wien  
Tel.: +43/(1) 997 10 25  
[office@sv.law](mailto:office@sv.law)  
[www.sv.law](http://www.sv.law)

Diese Seite entstand mit  
finanzieller Unterstützung von  
STADLER VÖLKE Rechtsanwälte.